

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: DESULFIN

Handelsnummer:

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Spezifische Behandlung-Übersäuerung

Verwendungssektoren:

Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Zusatzstoff für önologische Zwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Notruf 0–24 Uhr: +43 01 406 43 43

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

GHS07

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Eye Irrit. 2, Aquatic Chronic 3

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Das Produkt verursacht bei Kontakt mit den Augen signifikante Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.

Das Produkt gilt als gefährlich für die Umwelt, da es schädlich für Wasserorganismen ist und langfristige Auswirkungen hat.

2.1.2 Sonstige Angaben:

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):
GHS07 - Achtung



Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):
nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:

Prävention

P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 - Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Entsorgung

P501 - Inhalt/Behälter die lokalen / regionalen nationalen / internationalen Vorschriften zuführen

Inhalt:

Zutaten: 1 % Kupfersulfat in wässriger Lösung, stabilisiert mit Citronensäure und Kaliumbisulfit(a).

Für Lebensmittel, önologische Zwecke. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. Entspricht den geltenden Vorschriften zu bestimmten Themen. Nur für den industriellen Gebrauch.

(a) = Sulfit

(< Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO₂ - gemäß EU-VO 25/10/2011 Nr. 1169 - Anhang II und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen)

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung

(EU) 2017/2100 beeinträchtigen

Nicht einnehmen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen
3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Citronensäure	>= 1 < 2,5%	Eye Irrit. 2, H319		5949-29-1	201-069-1	01-2119457 026-42-XXX X
Kupfersulfat	>= 0,1 < 1%	Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410 Akute Toxizität M-Faktor = 10 Chronische Toxizität M-Faktor = 1 ATE oral = 481,000 mg/kg	029-023-00-4	7758-99-8	231-847-6	01-2119520 566-40-XXX X

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Inhalation:

Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Diirekter Kontakt (des reinen Produkts) mit der Haut.:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Waschen Sie jene Körperteile sowie die, die im Verdacht stehen mit dem Produkt in Kontakt gekommen zu sein, sofort unter viel laufendem Wasser und nach Möglichkeit mit Seife.

Bei Kontakt mit der Haut waschen Sie sich sofort mit wasser

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit den Augen.:

Waschen Sie sich sofort und gründlich unter laufendem Wasser, halten Sie die Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet und schützen Sie Ihre Augen dann mit trockener, steriler Gaze. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Benutzen Sie keine Tropfen oder Salben jeglicher Art vor einer Untersuchung oder der Empfehlung eines Augenarztes.

Einnahme:

Nicht gefährlich. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Bei Augenkontakt kann es zu Rötungen und Tränenfluss kommen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO₂, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Sichern Sie das Atemschutzgerät

Sicherheitshelm und Vollschutzanzug.

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Es ist auch ratsam, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen, schlecht belüfteten Räumen.

Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser.

ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Entfernen Sie sich von der Umgebung der verschütteten Flüssigkeit oder lassen Sie diese frei. Nicht rauchen. Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Beseitigen Sie alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen. Nicht rauchen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Evakuieren Sie den Gefahrenbereich und ziehen Sie ggf. einen Fachmann hinzu.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Zur Eindämmung:

Decken Sie das Produkt rasch wieder ab, tragen Sie eine Maske und Schutzkleidung (Spezifikationen finden Sie im Abschnitt 8.2. SDS).

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material.

Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem.

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine besonderen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie den Kontakt und die Inhalation der Dämpfe.

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt.

Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.

Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden.

Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerklasse: nicht anwendbar

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :

Mit Sorgfalt zu behandeln.

Gespeichert in einem sauberen, trockenen, belüfteten Bereich vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".

TRGS 900 "Occupational exposure limits"

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Citronensäure:

Enthält keine Stoffe mit einem Grenzwert berufsbedingter Exposition

Kupfersulfat:

Limit value - Eight hours

(ppm)/(mg/m³)

Finland: x/1 (1)

Limit value - Short term

(ppm)/(mg/m³)

Finland: x/x

Remarks:

Finland: (1) calculated as Cu

- Substanz: Citronensäure

PNEC

Süßwasser = 0,44 (mg/l)

Sediment Süßwasser = 34,6 (mg/kg/Sediment)

Meerwasser = 0,044 (mg/l)

Sediment Meerwasser = 3,46 (mg/kg/Sediment)

STP = 1000 (mg/l)

Boden = 33,1 (mg/kg Boden)

- Substanz: Kupfersulfat

DNEL

systemische Wirkungen kurzfristig Arbeitnehmer Einatmen = 1 (mg/m³)

systemische Wirkungen kurzfristig Arbeitnehmer dermal = 13,7 (mg/kg bw/day)

lokale Wirkungen kurzfristig Arbeitnehmer dermal = 1 (mg/kg bw/day)

PNEC

Süßwasser = 0,0078 (mg/l)

Sediment Süßwasser = 87 (mg/kg/Sediment)

Meerwasser = 0,0052 (mg/l)

Sediment Meerwasser = 676 (mg/kg/Sediment)

STP = 0,23 (mg/l)

Boden = 65 (mg/kg Boden)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzbrillen (mit Seitenschutz) (EN 166).

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(ii) Weitere

Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

(c) Atemschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Citronensäure:

Augenschutz:

Verwenden Sie Schutzvisieren geschlossen, verwenden Sie nicht Augenlinsen.

Hautschutz:

Tragen Sie Kleidung, die vollständigen Schutz für die Haut, zB. Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die für einen vollständigen Schutz bieten, zB. PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Wenn möglich, installieren Sie Quellen für lokale Absaugung und Luftaustausch-Systeme Allgemeinen.

Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um Dämpfe unter Aufrechterhaltung Grenzwert, müssen Sie die Verwendung von geeigneten Atemschutz machen Darm-Trakt.

Thermische Gefahren:

kein

Überwachung der Umweltexposition:

kein

Kupfersulfat:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Industrielle Verwendung:

Beachten Sie die Verwendung von Szenarien

Individuelle Schutzmaßnahmen:

a) Schutzbrille / Gesichtsschutz

Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt einer Schutzbrille (Schutzbrille) (EN 166) verwenden.

b) Haut

i) Handschutz

Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt mit chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374-1/EN374-2/EN374-3)

ii) Andere

Beim Umgang mit dem unverdünnten Produkt in voller Schutzkleidung Haut zu tragen.

c) Atemschutz

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

d) Thermische Gefahren

Keine Gefahren gemeldet werden

Überwachung der Umweltexposition:

Minimieren Sie Freisetzung in die Umwelt

ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
-----------------------------	------	--------------------

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Klare Flüssigkeit	
Farbe	Himmelblau	
Geruch	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	ASTM D92
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
pH-Wert	2,5 ± 0,5 (20 °C TC)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Löslichkeit	im Wasser	
Wasserlöslichkeit	in allen Lösungen löslich	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dichte und/oder relative Dichte	0,95 - 1,1 (20°C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Unerheblich

10.1. Reaktivität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Citronensäure:
Es ist nicht pyrophor

Kupfersulfat:
Keine Gefahr der Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Citronensäure:
Von direkter Sonneneinstrahlung und Hitze fernhalten. Vermeiden Sie extreme Luftfeuchtigkeit.

Kupfersulfat:
Keine besonderen Vorkommnisse

10.5. Unverträgliche Materialien

Bei Kontakt mit elementaren Metallen, Nitriden, anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln können brennbare Gase entstehen. Kann bei Kontakt mit anorganischen Sulfiden und starken Reduktionsmitteln giftige Gase erzeugen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

ATE(mix) oral = 49.081,6 mg/kg

(a) akute Toxizität: Citronensäure: Nicht klassifiziert

- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Citronensäure: Nicht ätzend
Citronensäure: Nicht irritierend
- (c) schwere Augenschädigung/-reizung: Das Produkt verursacht bei Kontakt mit den Augen signifikante Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.
Citronensäure: Nicht ätzend
Citronensäure: Irritierend
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Citronensäure: Nicht verfügbar
- (e) Keimzell-Mutagenität: Citronensäure: Nicht mutagen
- (f) Karzinogenität: Citronensäure: Nicht krebserregend
- (g) Reproduktionstoxizität: Citronensäure: Nicht giftig für die Reproduktion
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Citronensäure: Nicht verfügbar
- (i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Citronensäure: Ratte: NOAEL: 4.000 mg / kg
LOAEL: 8.000 mg / kg
Applikationsmethode: Oral
Expositionszeit: 10 d
Dosierungen: 2, 4, 8, 16 g / kg KG / Tag
- (j) Aspirationsgefahr: Citronensäure: Nicht verfügbar

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Kupfersulfat:
Keine Daten vorhanden.
LD50 (Ratte) oral (mg/kg Körpergewicht)= 481

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:
Citronensäure:
Akute Toxizität - Fisch LC50 (mg / l / 96h): 440
Akute Toxizität - Krebstiere EC50 (mg / l / 48h): 1535
Akute Toxizität Algen ErC50 (mg / l / 72-96h): 425
C(E)L50 (mg/l) = 1535 Akute Toxizität M-Faktor = 1
Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Kupfersulfat:
Die Freigabe des Produktes in der Umwelt minimieren
C(E)L50 (mg/l) = 1,1 Akute Toxizität M-Faktor = 10
NOEC (mg/l) = 0,123 Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Das Produkt gilt als gefährlich für die Umwelt, da es bei direktem Kontakt für Wasserorganismen giftig ist.

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Citronensäure:

Leicht biologisch abbaubar

Kupfersulfat:

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Citronensäure:

Nicht bioakkumulierbar

Kupfersulfat:

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Citronensäure:

Nicht verfügbar

Kupfersulfat:

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Beeinträchtigungen

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Zu Sondermüllanlagen senden oder unter kontrollierten Bedingungen verbrennen. Beachten die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
Richtlinie 2012/18/EU Seveso III
nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE
2019/1148
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung
zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in
bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)
Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 - abfälle: HP4 - reizend — Hautreizung und Augenschädigung

TRGS 400 Risk assessment for activities involving hazardous substances

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (state VAWs or AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (Rechenmethode)

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1. Weitere Informationen

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 = Verursacht schwere Augenschäden.

H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

TRGS 905 "List of substances that are carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction".

TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und
s.m.i.

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende
Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxyygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische

Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxyygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernent den Transport Internationale ferroviaire des marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:

-<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

- SDS-Rohstofflieferant

- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.



SICHERHEITSDATENBLATT

DESULFIN

Ausgestellt 03/08/2022 - Rel. # 10 für 03/08/2022

15 / 15

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

*** Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: Erste Ausgabe in Sprache
